



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2017
(OR. fr)

15995/17

JUR 614
INST 485
COUR 19

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Gerichtshof der Europäischen Union
Eingangsdatum:	18. Dezember 2017
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Gerichtshofs über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 AEUV

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2017 übermittelten Bericht des Gerichtshofs gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 AEUV.



GERICHTSHOF
DER
EUROPÄISCHEN UNION

Der Präsident

Luxemburg, den 14. Dezember 2017

*Herrn Sven MIKSER
Präsident des Rates der Europäischen Union*

*175, rue de la Loi
B-1048 Brüssel*

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat der Gerichtshof bis zum 26. Dezember 2017 einen Bericht für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erstellen.

Dieser Bericht liegt dem Schreiben in allen Amtssprachen der Europäischen Union bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Koen LENAERTS

rue du Fort Niedergrünwald – L-2925 LUXEMBOURG
Tel. (+352) 4303 3553 – Koen.Lenaerts@curia.europa.eu



Gerichtshof
der
Europäischen Union

Bericht gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Einleitung

Am 16. Dezember 2015 billigte der Gesetzgeber der Europäischen Union eine wichtige Reform des Gerichtssystems der Union, als er beschloss, die Zahl der Richter des Gerichts in drei aufeinanderfolgenden Stufen zu erhöhen und dem Gericht zum 1. September 2016 die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten zu übertragen, die bis dahin dem Gericht für den öffentlichen Dienst übertragen waren. Wie im fünften Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422¹ ausgeführt, erschien die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, als eine geeignete Maßnahme, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen. Das Europäische Parlament und der Rat haben damit die Herausforderung angenommen, die darin liegt, dass die Zahl der bei den Unionsgerichten anhängig gemachten Rechtssachen stetig steigt und die Rechtssachen immer komplexer werden, und das Gericht mit den Mitteln ausgestattet, die für eine geordnete Rechtspflege erforderlich sind.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. EU L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 14)

Der Unionsgesetzgeber wollte sicherstellen, dass diese Reform und ihre Auswirkungen sowohl unter Haushaltsgesichtspunkten als auch in organisatorischer, struktureller und verfahrensmäßiger Hinsicht effektiv kontrolliert werden. Daher wurde der Gerichtshof aufgefordert, zwei Berichte für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu erstellen: einen ersten Bericht bis zum 26. Dezember 2017 über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen zwischen Gerichtshof und Gericht und einen zweiten Bericht drei Jahre später über die Arbeitsweise des Gerichts, insbesondere dessen Effizienz, die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Verdoppelung der Zahl der Richter, den Nutzen und die Wirksamkeit der Mittel und die weitere Einsetzung von spezialisierten Kammern und/oder sonstige strukturelle Änderungen².

Mit dem vorliegenden Bericht soll der erstgenannten Aufforderung Folge geleistet werden. Nach einer Schilderung des rechtlichen Rahmens und des Kontexts, in den die Überlegungen über eine etwaige Übertragung einer Teilzuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht eingebettet sind, werden sämtliche dabei zu berücksichtigenden Parameter untersucht.

Rechtlicher Rahmen und Kontext

Wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung und im Rahmen seines regelmäßigen Austauschs mit den Gerichten der Mitgliedstaaten immer wieder festgestellt hat, ist die Vorlage zur Vorabentscheidung das „Schlüsselement“ des Gerichtssystems der Union³. Mit diesem Instrument lässt sich eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts dadurch sicherstellen, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder zur Gültigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Vorabentscheidung vorlegen⁴. Die nationalen Gerichte machten davon zu Anfang nur relativ wenig Gebrauch, was sich heute jedoch grundlegend geändert hat: Die Gerichte zögern nicht mehr, an den Gerichtshof immer zahlreichere Vorabentscheidungsersuchen zu den unterschiedlichsten Sachgebieten zu richten⁵.

² Vgl. insoweit Art. 3 der Verordnung, der vorsieht, dass mit den Berichten gegebenenfalls entsprechende legislative Anträge zur Änderung der Satzung vorgelegt werden.

³ Gutachten 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454, Rn. 176.

⁴ Diese Zielsetzung wird im Übrigen auch in den für die Gerichte der Mitgliedstaaten erstellten Dokumenten hervorgehoben. So wird auf sie in Nr. 1 der Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (ABl. EU C 439 vom 25. November 2016) hingewiesen.

⁵ Vgl. insoweit die in den jährlichen Tätigkeitsberichten des Organs veröffentlichten Rechtsprechungsstatistiken sowie die dem vorliegenden Bericht beigefügte Tabelle zu den in den ersten zehn Monaten des Jahres 2017 neu anhängig gemachten Rechtssachen. Von 628 neuen Rechtssachen waren nicht weniger als 455 Vorabentscheidungsverfahren, was über 72 % der gesamten in diesem Zeitraum beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen ausmacht. Seit mehreren Jahren stellen Vorabentscheidungsersuchen zwei Drittel bis drei Viertel der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen.

Die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen, die dem Grundsatz nach in Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt und in Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union näher geregelt ist, liegt gegenwärtig allein beim Gerichtshof.

Die Möglichkeit einer Zuweisung bestimmter Vorabentscheidungsverfahren an das Gericht ist nicht neu. Sie wurde vor beinahe 20 Jahren im Kontext eines erheblichen Anstiegs der Arbeitsbelastung der beiden Gerichte, die mit dem Beginn der dritten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion und dem gerade erfolgten Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einherging, sowie im Rahmen der Vorbereitung der bis dahin größten Erweiterung erwogen. In den Dokumenten und Beiträgen des Gerichtshofs und des Gerichts für die Regierungskonferenz war sie neben Maßnahmen wie der Übertragung neuer Kategorien von Klagen auf das Gericht, der Einrichtung von Beschwerdekammern mit gerichtlichem Charakter oder der Filterung der Rechtsmittel ausdrücklich als ein möglicher Weg genannt, die Überlastung des Rechtsprechungsorgans zu verhindern⁶. Sie fand ihren förmlichen Niederschlag in den Vertragstexten. So ist nach Art. 256 Abs. 3 Unterabs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „[d]as Gericht ... in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 zuständig“⁷. Erforderlichenfalls könnte also dem Gericht durch eine Änderung der Satzung eine Teilzuständigkeit für Vorabentscheidungen zugewiesen werden.

Von dieser Möglichkeit wurde bisher allerdings noch kein Gebrauch gemacht. In den Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 wurden der Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und der Übertragung aller bis dahin dem Gerichtshof übertragenen Nichtigkeits- und Unterlassungsklagen mit Ausnahme bestimmter Kategorien von interinstitutionellen Klagen oder Klagen der Mitgliedstaaten gegen Handlungen des Unionsgesetzgebers auf das Gericht der Vorrang eingeräumt. Für Vorlagen zur Vorabentscheidung blieb weiterhin allein der Gerichtshof zuständig, der seitdem einige wichtige Änderungen seiner Verfahrensordnung – sowie mehrere interne Organisationsmaßnahmen – vorgenommen hat, die sich sowohl auf die Zahl der von ihm erledigten Rechtssachen erheblich ausgewirkt haben als auch auf deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer, die eines der Anliegen war, die bei den oben angesprochenen Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Union eine zentrale Rolle spielten.

⁶ Vgl. insoweit das Reflexionspapier zur „Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union“, das im Mai 1999 dem Rat übermittelt wurde, sowie den Beitrag, den der Gerichtshof und das Gericht ein Jahr später (April 2000) der Regierungskonferenz übermittelten.

⁷ Vgl. Art. 225 EG, der lediglich terminologisch geändert in den heutigen Art. 256 Abs. 3 AEUV übernommen wurde.

Die Aufforderung des Gesetzgebers, der mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen wird, erfolgt in einem Kontext, der sich grundlegend von demjenigen Anfang der 2000er Jahre unterscheidet. Während die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei den Vorabentscheidungsverfahren 2003 noch 25,5 Monate betrug, lag sie 2016 bei 15 Monaten, was in Anbetracht der verfahrensmäßigen und sprachlichen Zwänge, denen die Bearbeitung dieser Kategorie von Rechtssachen unterliegt, eine Dauer darstellt, die sich wohl kaum noch wird verkürzen lassen. Diese Verkürzung der Fristen ging Hand in Hand mit einem erheblichen Anstieg der Zahl der an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsersuchen, der überproportional zur Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten (und der Richter am Gerichtshof) war. Während im Jahr 2003 die Gerichte der 15 Mitgliedstaaten, die damals die Europäische Union bildeten, 210 Ersuchen an den Gerichtshof richteten, waren es im Jahr 2016 nicht weniger als 470 Ersuchen, die die Gerichte der 28 Mitgliedstaaten stellten, d. h. mehr als das Doppelte als 13 Jahre zuvor und nicht weniger als zwei Drittel aller in diesem Jahr beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen. Dieser Aufwärtstrend, der durch die neuesten Rechtsprechungsstatistiken⁸ bestätigt wird und der sich in Anbetracht der Intensivierung der Tätigkeit des Unionsgesetzgebers und insbesondere der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft⁹ aller Wahrscheinlichkeit nach fortsetzen wird, erfordert daher zwingend eingehende Überlegungen dazu, wie diese Kategorie von Rechtssachen am besten zu bearbeiten ist, und gibt Anlass, sich erneut die Frage zu stellen, ob die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen teilweise auf das Gericht übertragen werden sollte.

Vor- und Nachteile der Zuweisung bestimmter Vorlagen zur Vorabentscheidung an das Gericht

Zunächst liegt es – rein quantitativ gesehen – auf der Hand, dass die Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in bestimmten, in der Satzung festgelegten Sachgebieten auf das Gericht die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs automatisch nur verringern könnte. Man könnte davon ausgehen, dass eine solche Übertragung die Fähigkeit des Gerichts, seine eigenen Rechtssachen zu bearbeiten, nicht beeinträchtigen würde, da dieses personell nunmehr so ausgestattet ist, dass es ihm möglich sein sollte, nicht nur den Überhang an anhängigen Rechtssachen abzubauen, sondern auch alle Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, unter guten Bedingungen zu bearbeiten¹⁰.

⁸ Vgl. die Zahlen im Anhang zu diesem Bericht.

⁹ Vgl. hierzu die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 283, S. 1).

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts hatte das Gericht 46 Richter. Ein im Zuge der ersten Stufe der 2015 beschlossenen Reform des Gerichtssystems hinzugekommener Richter war noch zu ernennen, während im Zuge der dritten Stufe dieser Reform am 1. September 2019 neun weitere Richter hinzukommen sollen, so dass es insgesamt 56 Richter am Gericht geben wird (wobei sich diese Zahl mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs allerdings auf 54 verringern würde).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Reform des Gerichtssystems noch im Gange ist und noch nicht alle ihre Wirkungen entfaltet hat, und zwar in einem Kontext, der durch einen erheblichen Anstieg der Zahl neu anhängig gemachter und anhängiger Rechtssachen, auch beim Gericht, gekennzeichnet ist¹¹. Die in Betracht gezogene Übertragung wäre außerdem mit Nachteilen verbunden.

Die erste Frage, die die Übertragung eines Teils der Vorlagen zur Vorabentscheidung auf das Gericht aufwirft, ist, welche „Sachgebiete“ ihm übertragen werden sollten. Auf den ersten Blick erscheint diese Aufgabe nicht allzu schwer, da es darum ginge, die Fachgebiete zu identifizieren, die relativ eng mit dem Gegenstand derjenigen vom Gericht behandelten Rechtsstreitigkeiten verbunden sind, in denen es eine langjährige und gefestigte Rechtsprechung gibt und die für den Gerichtshof „Massenverfahren“ darstellen. Insoweit könnte man an Zoll- oder Tarifierungsfragen denken oder auch an Fragen der sozialen Sicherheit oder der indirekten Besteuerung. Der Gerichtshof würde sich dabei auf Gebiete konzentrieren, die für „bedeutsam“ gehalten würden, wie z. B. die Unionsbürgerschaft, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den Binnenmarkt oder die Wirtschafts- und Währungsintegration.

Die Wirklichkeit ist jedoch um einiges komplexer. Vorabentscheidungsersuchen können gleichzeitig Fachmaterien und die Auslegung grundlegender Bestimmungen der Verträge oder eines Gesetzgebungsakts betreffen. Umgekehrt können dem Anschein nach unbedeutende oder fachspezifische Ersuchen Grundsatz- oder Querschnittsfragen aufwerfen, die mit dem Urheber des Vorabentscheidungsersuchens oder dessen Gegenstand in Zusammenhang stehen und nur durch eine Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs zu beantworten sind¹². Eine – auch nur teilweise – Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht würde daher erfordern, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 256 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Betracht zu ziehen, um der Gefahr vorzubeugen, dass diese Fragen unterschiedlich behandelt werden, was der Rechtssicherheit und dem Vertrauen, das die nationalen Gerichte und die Rechtssuchenden in das Unionsorgan setzen, Abbruch tun könnte.

¹¹ In den ersten zehn Monaten des Jahres 2017 wurden 799 neue Rechtssachen beim Gericht anhängig gemacht, und die Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen belief sich am 31. Oktober 2017 auf 1535 Rechtssachen.

¹² Dies ist z. B. bei zahlreichen Vorlagen zur Vorabentscheidung auf dem Gebiet des Steuerwesens der Fall. Es kommt nicht selten vor, dass Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU L 347 vom 11. Dezember 2006, S. 1) oder der durch sie aufgehobenen Richtlinie 77/388/EWG Fragen enthalten, die so grundlegende Begriffe wie den des Rechtsmissbrauchs betreffen. Als Beispiel wäre hier die Rechtssache [Åkerberg Fransson](#) (C-617/10, EU:C:2013:105) anzuführen, bei der es sich im Grunde um eine Mehrwertsteuersache handelte, in der sich der Gerichtshof aber veranlasst sah, ein Grundsatzurteil zum Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erlassen.

Diese Gefahr von Abweichungen beruht auch darauf, dass sich das Gericht in seiner Organisation von Anfang auf Klagen ausgerichtet hat, die von natürlichen oder juristischen Personen, Mitgliedstaaten oder Unionsorganen erhoben werden, und nicht auf Vorabentscheidungsersuchen, die von nationalen Gerichten vorgelegt werden. Die Art der Behandlung dieser beiden Kategorien von Rechtssachen unterscheidet sich jedoch grundlegend, da bei Vorlagen zu Vorabentscheidungen u. a. eine große Zahl von Akteuren beteiligt ist und im Verfahren alle Amtssprachen verwendet werden. Außerdem beruht die Autorität der vom Gerichtshof in Vorabentscheidungssachen erlassenen Urteile insbesondere darauf, dass jede Rechtssache von allen Richtern und Generalanwälten geprüft wird, bevor sie nach Maßgabe ihrer Schwierigkeit an den entsprechenden Spruchkörper verwiesen wird.

Es trifft zwar zu, dass die Verfasser der Verträge bestimmte Garantien vorgesehen haben. So ist in Art. 256 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Möglichkeit vorgesehen, dass das Gericht die bei ihm anhängige Rechtssache an den Gerichtshof verweist, wenn es der Auffassung ist, dass sie eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte. Auch ist dort ein „Überprüfungsverfahren“ vorgesehen, in dem der Gerichtshof die Entscheidungen des Gerichts über Anträge auf Vorabentscheidung nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, überprüfen kann. Bestimmte Schwierigkeiten lassen sich jedoch nicht ausräumen.

Die Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof würde nämlich möglicherweise erst in einem relativ späten Stadium des Verfahrens erfolgen, wenn sich die ganze Komplexität der Sache – oder ihre verfassungsrechtliche Dimension – zeigt, so dass sich die Dauer des Verfahrens aufgrund der aufeinanderfolgenden Prüfung durch zwei verschiedene Gerichte erheblich verlängern würde. Dies könnte dann zur Folge haben, dass die nationalen Gerichte zögern würden, sich an das Gericht zu wenden, obwohl sie sich mit einem echten Problem der Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts konfrontiert sähen. Die voraussichtliche Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof stellt für das nationale Gericht einen wesentlichen Gesichtspunkt dar, da dieses Verfahren das nationale Verfahren verlängert.

Die Überprüfung etwaiger Vorabentscheidungsurteile des Gerichts durch den Gerichtshof erscheint ebenso wenig geeignet, die Nachteile einer Übertragung zu verhindern. Zwar ist der Ablauf des Überprüfungsverfahrens durch die am 1. November 2012 in Kraft getretene neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs verbessert worden, doch sind die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens recht streng, da es nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, nur durchgeführt werden kann, wenn „die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird“. Das Überprüfungsverfahren ist daher kein wirksames Mittel, um mögliche divergierende Ansätze zwischen der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts zu verhindern, es sei denn, dieses Verfahren würde völlig umfunktioniert und sämtliche Entscheidungen des Gerichts in Vorabentscheidungssachen würden überprüft, wodurch allerdings die möglichen Vorteile einer teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht sowohl hinsichtlich der Verringerung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs als auch in Bezug auf Effizienz und Dauer der Bearbeitung der Vorabentscheidungsersuchen zunichte gemacht würden¹³.

Schlussfolgerung

Auch wenn sich auf diese einzelnen Fragen sicherlich Antworten finden lassen, ist doch festzustellen, dass es um etwas Grundlegendes geht und dass die Einführung geeigneter Mechanismen, die es ermöglichen, dass die Vorlage zur Vorabentscheidung ihre Rolle als „Schlüsselement“ des Gerichtssystems der Union behält, ein äußerst heikles Unterfangen ist.

In einer Zeit, in der die dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen zügig bearbeitet werden und der Dialog mit den Gerichten der Mitgliedstaaten so intensiv wie nie zuvor geführt wird, erscheint es nicht angebracht, Zuständigkeiten für solche Ersuchen auf das Gericht zu übertragen. Dies gilt erst recht im gegenwärtigen Kontext, der durch einen Anstieg der Zahl der Rechtssachen, die beim Gericht anhängig gemacht werden, und dadurch geprägt ist, dass das Gericht sich umorganisieren und seine Arbeitsmethoden anpassen muss.

Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass in diesem Stadium keine Änderung der Satzung dahin gehend vorzuschlagen ist, dass dem Gericht ein Teil der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen übertragen wird.

¹³ Es darf nicht vergessen werden, dass Vorabentscheidungen hinsichtlich der mit ihnen vorgenommenen Auslegung eine Bindungswirkung haben, die über den Rahmen des Rechtsstreits, in dem der Unionsrichter angerufen wurde, hinausgeht.

Bezüglich dieses wichtigen Themas ist allerdings eines ganz klar: Dies darf auf keinen Fall als eine endgültige Stellungnahme zur Frage der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht verstanden werden. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass eine teilweise Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Gericht erst dann in Betracht kommen kann, wenn andere Maßnahmen ergriffen worden sind.

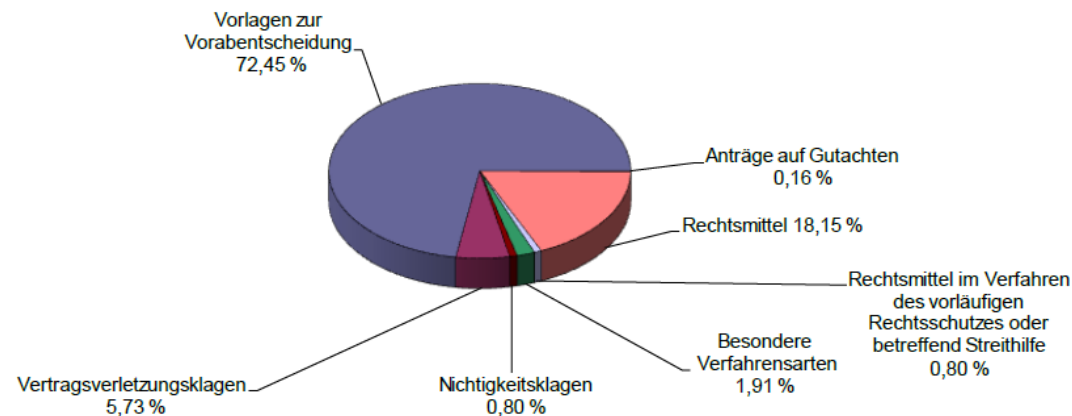
Zum einen verfolgt der Gerichtshof nämlich aufmerksam, wie sich die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen und deren Bearbeitungsdauer entwickelt. Die Möglichkeit einer späteren Übertragung von Zuständigkeiten für Vorabentscheidungen zu bestimmten Sachgebieten ist nicht auszuschließen, wenn eine geordnete Rechtspflege dies in Anbetracht der Zahl und der Komplexität der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen erfordern sollte. In diesem Fall müssten die Verfahrensvorschriften des Gerichts geändert werden, um an Natur und Besonderheit der Vorlagen zur Vorabentscheidung angepasste Modalitäten der Rechtssachenbearbeitung vorzusehen und um der oben angeführten Gefahr einer divergierenden Rechtsprechung soweit als möglich vorzubeugen.

Zum anderen hat der Kontext, in dem die Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union erfolgt ist, den Gerichtshof und das Gericht dazu veranlasst, alle von ihnen gegenwärtig wahrgenommenen Zuständigkeiten zu analysieren, um zu prüfen, ob unabhängig von einer etwaigen Änderung bei der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen andere Änderungen bei der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere bezüglich der Klageverfahren, und, was den Gerichtshof anbelangt, bei den Rechtsmittelverfahren vorgenommen werden könnten. Die hierüber angestellten Überlegungen sind weit fortgeschritten und dürften 2018 in Vorschläge münden, die sowohl in eine Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch in eine Änderung der Verfahrensordnungen der beiden Gerichte umzusetzen wären.

Anhang: Überblick über die beim Gerichtshof zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2017 neu anhängig gemachten Rechtssachen

Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensarten (2017)

vom 1.1.2017 bis zum 31.10.2017



Verfahrensart	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Gesamt
Vorlagen zur Vorabentscheidung	36	43	43	44	85	52	46	42	28	36	455
Nichtigkeitsklagen		1	1		1			1		1	5
Vertragsverletzungsklagen		2	3	4	3	6	6	4	4	4	36
Rechtsmittel	12	12	8	16	11	9	12	13	18	3	114
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe				2			1		2		5
Summe	48	58	55	66	100	67	65	60	52	44	615
Anträge auf Gutachten									1		1
Besondere Verfahrensarten		1	2			4	3	2			12
Summe		1	2			4	3	2	1		13
Gesamtsumme	48	59	57	66	100	71	68	62	53	44	628